

Ganz leicht kan sich eine dergleichen Untersuchung weiter ausbreiten. Ist sie doch schon von Florenz nach Stokholm kommen. Wo des Königes in Schweden Maj. den 10. Aug. 1762. eine Verordnung ergehen lassen, daß diejenigen welche nicht wirkliche Grafen, Freyherrn und Edelleute, keine adeliche Schilde oder offene Helme in ihren Petschiren führen solten, bey einer Strafe von 500. Rthl. Silbermünze. Sie waren also verbunden ihre Genealogien an die Direction des Ritterhauses abzugeben. Weil solches nicht durchgehends erfolget, so wurde ihnen den 25. Februar 1765. zu derselben Einbringung ein neuer Termin fürgeschrieben, um ihrer Schuldigkeit ein Genügen zu leisten. (r.)

V. Hohe Landesregenten sehen bey Besetzung ihrer Aemter, und bey Standeserhöhungen nicht auf eigene Verdienste alleine, sondern auch auf die Väterlichen, wenn sie davon aus genealogischen Nachrichten belehret werden. Dahero mancher in einem einträglichen Amte aus keiner andern Ursache sitzet, als weil er ein Sohn eines wohlverdienten Vaters. Viele werden deswegen in einen höhern Grad des Adels versetzet, weil ihre Vorfahren treue und erspriessliche Dienste geleistet, wie solches aus den Bestallungs- und Erhöhungs- Urkunden zu entnehmen. Z. E. In dem von Kayser Ferdinand dem Herrn von Hörnig ertheilten Adelsbriefe steht ausdrücklich, daß er zwar aller und jeder Unterthanen Nutzen, Ehre und Bestes zu befördern befließen wäre, doch wäre Herz und Gemüthe mit mehr Begierde erfüllt, denjenigen Gutes zu erweisen, deren ihr Geschlecht und Nahmen von ehrlichen und löblichen Vorfahren abstammte. Also lautet auch das Diplom, welches Kayser Leopold dem Grafen von Tenczin ertheilet. Er sagt darinnen: „Daß er aller Unterthanen Ehre, Nutzen und Aufnehmen zu befördern geneigt wäre, noch lieber aber wolte er diejenigen zu höherer Ehre und Würde erheben, deren Voreltern getreue Dienstbarkeit, Vernunft, und gute Erfahriß bezeiget, und damit seiner Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Lande Ehre, Nutzen, Aufnehmen und Wohlfahrt vermehret hätten,“ (s.) Von eben dergleichen Inhalt ist die Erhöhungs- Urkunde, welche unser allergnädigster Herr im Jahre 1740. dem Feldmarschal Herrn Grafen von Schwerin ertheilet. In solcher heist es: „Obwohlen Er Maj. einem jeden allerley Gnade und Gutes wiederfahren zu lassen bedacht wären, dennoch wäre er absonderlich denen in Gnaden gewogen, die bereits aus vornehmen Geschlecht und Stamm entsprossen, und durch Tugend und Wohlverhalten die Fußstapfen ihrer tapfern und ruhmwürdigen Vorfahren betreten hätten,“ (t.) Daß adeliche Personen auch ohne eigene Verdienste und in den Vorfahren geehret werden, erweist weiter folgende Erzählung: Ein armer Edel-

(r.) Siehe den Nachtrag zu den Bresl. Zeitungen von 1763. n. 1. Ingl. die Alton. Zeitungen von 1765. n. 65.

(s.) Dieses Diploma ist in Herrmanni Pr. Herald. zu finden.

(t.) Siehe D. Pauli Leben grosser Helden den 1. Theil. Seit. 116.